



**GEMEINDE DÜRRENÄSCH**

# **Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung**

**Gültig ab 13. August 2018**

## **Einleitung**

Das Kantonale Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 12. Januar 2016 (Kinderbetreuungsgesetz; KiBeG; SAR 815.300) verpflichtet die Gemeinden, den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarschule sicherzustellen, mit dem Zweck, die Vereinbarkeit von Familie und Arbeit oder Ausbildung zu erleichtern und die gesellschaftliche, insbesondere die sprachliche Integration und die Chancengerechtigkeit der Kinder zu verbessern.

### **§1 Anwendungsbereich**

- <sup>1</sup> Dieses Reglement bildet die Grundlage für die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung durch die Einwohnergemeinde Dürrenäsch im Vorschul- und Primar-schulbereich.
- <sup>2</sup> Es regelt des Weiteren die Anspruchsberechtigung sowie die Höhe und den Umfang der Beiträge der Einwohnergemeinde Dürrenäsch an die Kosten der folgenden familienergän-zenden Kinderbetreuungsinstitutionen, welche über eine Betriebsbewilligung ihrer Standortgemeinde verfügen:
  - a) Kindertagesstätten (Kitas)
  - b) Tagesfamilien
  - c) Weitere vergleichbare Angebote gemäss Gemeinderatsbeschluss
- <sup>3</sup> Es gibt die Kostenbeteiligung an modularen Tagesstrukturen (Blockzeitenregelung und Randstundenbetreuung) an der Primarschule Dürrenäsch vor, welche von der Einwohner-gemeinde mit einem Pauschalbeitrag subventioniert werden.
- <sup>4</sup> Es definiert die Qualitätsstandards, die zur Erteilung einer Betriebsbewilligung einer Be-treuungsinstitution in Dürrenäsch einzuhalten sind.

### **§2 Zielsetzungen**

- <sup>1</sup> Die Gemeinde Dürrenäsch stellt den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an fami-lienergänzender Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarschule sicher. Die Aufgabe kann in Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden oder Dritten erfüllt werden.
- <sup>2</sup> Die Subventionierung diverser Betreuungsstrukturen durch die Gemeinde Dürrenäsch verfolgt folgende Ziele:
  - a) Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder der beruflichen Aus- und Weiterbildung.
  - b) Unterstützung des lokalen Gewerbes durch die Förderung des Wiedereinstiegs in eine berufliche Tätigkeit.
  - c) Verminderung der Abhängigkeit von der Sozialhilfe und Generierung von erhöhtem Steuersubstrat.
  - d) Verbesserung der Chancengleichheit und der gesellschaftlichen, insbesondere der sprachlichen Integration von Kindern.
  - e) Förderung der Standortattraktivität der Gemeinde.
  - f) Erhöhung des Wirkungsgrades der Bildungsinvestitionen.

- g) Gewährung der Wahlfreiheit der Betreuungsinstitution durch die Erziehungsberechtigten.

### **§3 Voraussetzungen für den Anspruch auf Subventionierung**

- <sup>1</sup> Die Subventionierung der in §1 Ziff. 2 genannten Betreuungsinstitutionen erfolgt als direkte Unterstützung der Erziehungsberechtigten in Form von Betreuungsgutscheinen (subjektorientierte Subventionierung) für Kinder im Vorschulalter. Für Kinder im Primarschulalter subventioniert die Gemeinde die Blockzeitenregelung sowie die Randstundenbetreuung an der Primarschule Dürrenäsch mit einem Pauschalbeitrag (objektorientierte Subventionierung), ohne direkte Unterstützung der Erziehungsberechtigten (Ausnahme §6 Ziff. 3).
- <sup>2</sup> Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz und die Benützung eines Betreuungsangebots ist freiwillig. Die Erziehungsberechtigten organisieren den Kinderbetreuungsplatz selbst. Der Standort der Kinderbetreuungsinstitution kann auch ausserhalb der Gemeinde liegen, sofern sie über eine Betriebsbewilligung der Standortgemeinde verfügt. Tagesfamilien unterstehen der Qualitätskontrolle eines anerkannten Vereins in dem sie Mitglied sind.
- <sup>3</sup> Anspruch auf Subventionierung durch Betreuungsgutscheine der Gemeinde haben die erziehungsberechtigten Eltern bzw. der erziehungsberechtigte Elternteil, wenn der Hauptwohnsitz in Dürrenäsch ist und die übrigen Bedingungen dieses Reglements erfüllt werden.
- <sup>4</sup> Die Erziehungsberechtigten und ihre Partnerinnen oder Partner müssen den Nachweis einer Arbeits- oder Ausbildungstätigkeit erbringen, soweit keine soziale Indikation nach §1 Ziff. 2 lit. b) des KiBeG vorliegt. Gesuche über soziale Indikationen sind dem Gemeinderat zur Entscheidung vorzulegen. Die Definition von Partnerinnen und Partnern gilt analog der Prämienverbilligungsverordnung. Eine Subventionierung wird ausschliesslich während der Arbeits- oder Ausbildungszeit geleistet, wobei das Mindestpensum 120 Stellenprozent bei Paaren und 20 Stellenprozent bei Alleinerziehenden betragen muss. Der ausgewiesene Anspruch kann dem Anhang Tabelle 2 entnommen werden.
- <sup>5</sup> Anspruchsberechtigte sind verpflichtet, die zur Bemessung benötigten Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu anzugeben, sowie die geforderten Unterlagen als Kopien dem Gesuchformular beizulegen. Veränderungen der Verhältnisse, welche einen Einfluss auf die Subventionen haben, sind der Gemeindekanzlei innert Wochenfrist zu melden. Eine Pflichtverletzung kann zu einem Leistungsausschluss führen.

### **§4 Berechnungsgrundlage**

- <sup>1</sup> Als Berechnungsgrundlage für die direkte Subvention mittels Betreuungsgutschein dient das steuerbare Einkommen der letzten Steuerveranlagung, welche nicht älter als zwei Jahre sein darf. Ansonsten sind die aktuellsten Einkommensnachweise mit dem Gesuchformular einzureichen. Zudem muss die aktuelle Steuererklärung fristgerecht eingereicht und alle fälligen Steuerrechnungen müssen beglichen sein.
- <sup>2</sup> Leistungsbezüger, die der Quellensteuer unterstehen, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommensnachweise einzureichen, auf dessen Grundlage das jährliche steuerbare Einkommen geschätzt wird.

## **§5 Höhe und Umfang der Betreuungsgutscheine**

- <sup>1</sup> Der Maximalbetrag eines Betreuungsgutscheins pro Kind im Vorschulalter und Betreuungstag ist dem Anhang Tabelle 1 zu entnehmen und kann nach Ermessen durch den Gemeinderat angepasst werden.
- <sup>2</sup> Es werden nur die effektiv besuchten Betreuungstage ausbezahlt. Die Subventionsbezüger haben eine Kopie der Zahlungsquittung über die bezahlten Betreuungskosten bei der Abteilung Finanzen einzureichen, bevor die Zahlung der Subvention erfolgt. Es werden höchstens 50 % der Betreuungskosten subventioniert.
- <sup>3</sup> Die einkommensabhängige, anteilmässige Höhe des Betreuungsgutscheins vom Maximalbeitrag richtet sich nach der Berechnungstabelle im Anhang Tabelle 1 dieses Reglements.
- <sup>4</sup> Die Festsetzung der Unterstützungsbeiträge erfolgt einmal jährlich gemäss eingereichtem Gesuchsformular bei der Abteilung Finanzen.
- <sup>5</sup> Beiträge von Dritten (Arbeitgeber, Institutionen, Versicherungen, usw.) an die Kinderbetreuung sind auszuweisen und werden bei der Berechnung der Betreuungsgutscheine berücksichtigt.

## **§6 Kostenbeteiligung an modularen Tagesstrukturen an der Primarschule**

- <sup>1</sup> Die Gemeinde deckt die Kosten für eine Blockzeitenregelung und eine Randstundenbetreuung an der Primarschule Dürrenäsch mittels einem jährlichen Pauschalbeitrag (objektorientierte Subvention).
- <sup>2</sup> Für die Betreuung von Kindern im Primarschulalter besteht kein Anspruch auf eine direkte Subvention an die erziehungsberechtigten Personen (mit Ausnahme von §6 Ziff. 3).
- <sup>3</sup> Bis zur Umsetzung des Konzeptes einer Blockzeitenregelung und einer Randstundenbetreuung an der Primarschule Dürrenäsch auf das Schuljahr 2019/2020, sowie bei einem allfälligen Ausfall der Kinderbetreuung an der Primarschule Dürrenäsch, können auch für Kinder im Primarschulalter Subventionsbeiträge in Form von Betreuungsgutscheinen gemäss §3 bis §5 beantragt werden.

## **§7 Qualitätsstandards für die Erteilung von Betriebsbewilligungen**

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat legt folgende Qualitätsstandards (in Anlehnung an die Vorgaben vom Verband Kinderbetreuung Schweiz) zur Erteilung einer Betriebsbewilligung einer Betreuungsinstitution in Dürrenäsch fest:
  - a) Die maximale Anzahl Kinder pro Betreuungsperson ist neun.
  - b) Die minimale Raumgrösse pro Kind beträgt 6 m<sup>2</sup>, wobei die Wohnhygiene und die Brandschutzvorschriften eingehalten werden müssen.
  - c) Die Betreuungsinstitution hat einen Ausbildungsnachweis und einen Strafregisterauszug aller Betreuungspersonen, sowie ein Betriebskonzept vorzulegen. Es unterliegt dem Ermessen des Gemeinderates die Nachweise als ausreichend zu befinden.
  - d) Eine ärztliche Überwachung muss sichergestellt sein.
  - e) Eine gesicherte wirtschaftliche Grundlage der Einrichtung muss nachgewiesen werden können. Finanzplanung, Budget und Betriebsrechnung müssen vorliegen.

- <sup>2</sup> Die Gültigkeit der Betriebsbewilligung beträgt 5 Jahre. Kommt es vor Ablauf der Gültigkeit zu personellen oder räumlichen Veränderungen in der Betreuungsinstitution, müssen diese innert Monatsfrist dem Gemeinderat gemeldet werden und sind durch den Gemeinderat neu zu beurteilen.

## **§8 Schlussbestimmungen**

Dieses Reglement wird per 13. August 2018 (Schuljahresbeginn 2018/2019) in Kraft gesetzt.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Gemeindeammann: Die Gemeindeschreiberin:

Andrea Kuzma

Susanne Remund

Von der Einwohnergemeindeversammlung am 29. Juni 2018 genehmigt.